



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

353
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 14. November 2011

Nummer 46

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>A Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>578. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 im Gebiet der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen Seite 354</p> <p>B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>579. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 im Gebiet der Stadt Leverkusen Seite 354</p> <p>580. Genehmigungsantrag der Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren – Absage des Erörterungstermins – Seite 354</p> <p>581. Einzelfallprüfung gemäß UVPG NRW im Wasserrechtsverfahren – Firma Greven, Bad Münstereifel – Hochwasserschutzmaßnahmen an der Erft Seite 355</p> <p>C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>582. Einladung zur 146. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 25. November 2011, 15.00 Uhr, im Seminarraum des bergischen energiekompetenzzentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar. Seite 355</p> | <p>583. Tagesordnung der 85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 356</p> <p>584. Tagesordnung für die 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, dem 23. November 2011, von 9.30 Uhr – 10.45 Uhr in Mönchengladbach-Wickrath Seite 356</p> <p>585. Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung – KDVZ – Seite 356</p> <p>586. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2011 Seite 357</p> <p>587. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2012 Seite 358</p> <p>588. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises hier: PP Bonn Seite 359</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

578. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 im Gebiet der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: VII A 1-11-13/299

Köln, den 13. Oktober 2011

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Köln und der kreis-
freien Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Köln, hat sich
die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landes-
straße 43 geändert.

Gem. § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. Septem-
ber 1995 werden die Teilstrecken

- 1) von NK 4907 0400O nach NK 4907 041O
Station 0,000 bis Station 1,096 (Länge: 1,096 km)
- 2) von NK 4907 041O nach NK 4907 057O
Station 0,000 bis Station 0,621 (Länge: 0,621 km)
(Gesamtlänge 1–2: 1,571 km)
- 3) von NK 4907 010O nach NK 4907 011O
Station 0,000 bis Station 0,189 (Länge: 0,189 km)
(Gesamtlänge 1–3: 1,906 km)

mit Wirkung zum

1. Januar 2012

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der
Baulast der Stadt Köln (Zimmer 1–2) bzw. in der Baulast
der Stadt Leverkusen (Ziffer 3) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Mo-
nats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in
Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden. Die
Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Ver-
waltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher
Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt,
wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Ge-
richt eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben,
so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls
die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem
Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 354

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

579. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 43 im Gebiet der Stadt Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az.: -25.3.7-2/11-

Köln, den 3. November 2011

Im Gebiet der Stadt Leverkusen hat sich die Verkehrs-
bedeutung einer Teilstrecke der Landesstraße 43 geän-
dert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der ak-
tuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Landes-
straße 43 von Netzknoten 4907 010O, nach Netzknoten
4907 011O, von Station 0,189 km bis Station 0,341 km
(Länge: 0,152 km) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4
StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Leverkusen abge-
stuft.

Die Umstufung wird zum

1. Januar 2012

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines
Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln,
Appellhofplatz 1, schriftlich einzureichen oder persön-
lich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung
ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klage-
schrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegan-
gen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr
zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch
das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wer-
den sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zu-
gerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: N e u g e b a u e r

ABl. Reg. K 2011, S. 354

580. Genehmigungsantrag der Heinr. Aug. Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, D-52355 Düren – Absage des Erörterungstermins –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0079/11/0602.1-16-Wu/Moj

14. November 2011

Der durch Bekanntmachung vom 5. September 2011
auf den 17. November 2011 festgesetzte Erörterungs-
termin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verord-
nung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV),

da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Im Auftrag
gez.: Morjan

ABl. Reg. K 2011, S. 354

**581. Einzelfallprüfung gemäß UVPG NRW im
Wasserrechtsverfahren – Firma Greven,
Bad Münstereifel – Hochwasserschutzmaßnahmen
an der Erft**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.16.2-Erft-(4.1)-1Hü

Köln, den 3. November 2011

Die Firma Peter Greven GmbH & Co. KG, Bad Münstereifel, beantragt gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Plangenehmigung für die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Firma an der Erft.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 11. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW (UVPG NRW) und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Es war daher nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NRW zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien und der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: Hülse n

ABl. Reg. K 2011, S. 355

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**582. Einladung zur 146. Sitzung
der Versammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

am Freitag, dem 25. November 2011, 15.00 Uhr,

im Seminarraum des bergischen energiekompetenz-
zentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Versammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Versammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Vorstandsvorsitzenden
6. Zwischenbericht zum 30. September 2011
7. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2012
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2012
9. Gebührensatzung 2012
10. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
11. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückels-
wagen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2012
 - b) Abfallgebührensatzung 2012
12. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde En-
gelskirchen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2012
 - b) Abfallgebührensatzung 2012
13. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde
Reichshof
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2012
 - b) Abfallgebührensatzung 2012
14. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2012
 - b) Abfallgebührensatzung 2012
15. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Leichlin-
gen
 - a) Abfallentsorgungssatzung 2012
 - b) Gebührenbedarfsberechnung 2012
 - c) Abfallgebührensatzung 2012
16. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung
des Jahresabschlusses für 2011
17. Regionale 2010 Projekt :metabolon
18. Anträge
19. Anfragen und Mitteilungen
– Termine 2012
20. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

21. Personalangelegenheiten
22. Genehmigung von Eilentscheidungen
23. Vertragsangelegenheiten
24. Auftragsvergaben
25. Bericht Risikomanagement
26. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
27. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
28. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
29. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
30. Anträge
31. Anfragen und Mitteilungen
32. Verschiedenes

Engelskirchen, den 21. Oktober 2011

gez.: Udo K l e m t

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

ABl. Reg. K 2011, S. 355

**583. Tagesordnung der
85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

Die 85. Delegiertenversammlung des Erftverbandes findet am

6. Dezember 2011, 10.30 Uhr,

im MS Kart & Eventzentrum Michael Schumacher
Straße 5, 50170 Kerpen, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 84. Delegiertenversammlung am 6. Dezember 2010
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbandes
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
9. Veranlagungsrichtlinien 2012
10. Wirtschaftsplan 2012

11. Mitgliederbefragung

12. Bekanntgaben

13. Verschiedenes

Bergheim, den 4. November 2011

Erftverband

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez.: Werner S t u m p

ABl. Reg. K 2011, S. 356

**584. Tagesordnung für die
20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, dem
23. November 2011, von 9.30 Uhr – 10.45 Uhr in
Mönchengladbach-Wickrath**

20.1 Eröffnung

20.2 Niederschrift der 19. Sitzung vom 18. Mai 2011

20.3 Mitteilungen

20.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung

20.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke

20.3.3 Mündliche Mitteilungen

20.4 Sachstand der Projekte

20.5 Finanzierung 2012–2014

20.6 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2012

20.7 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 24. Oktober 2011

gez.: Drs. Leo R e y r i n k
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2011, S. 356

**585. Hinweisbekanntmachung zur Änderung
der Verbandssatzung – KDVBZ –**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 40 vom 4. Oktober 2011, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 7. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 31. Oktober 2011

Zweckverband Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur
gez.: S t o m m e l

ABl. Reg. K 2011, S. 356

**586. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 15. November 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| – Gesamtbetrag der Erträge auf | 452 700 € |
| – Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 452 700 € |

und

im Finanzplan mit einem

- | | |
|---|-----------|
| – Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 452 700 € |
| – Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 452 700 € |
| – Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitions- und Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| – Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitions- und Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- | | |
|-------------------------|----------|
| – für die Stadt Köln | 15 000 € |
| – für die Stadt Pulheim | 5 000 € |
| insgesamt | 20 000 € |

Sie wird fällig am

1. Juni 2011.

§ 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Verbandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000 € festgelegt.

Pulheim, den 15. November 2011

gez.: E n g e l
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.: S e n k
Mitglied der
Verbandsversammlung

Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 28. Dezember 2010 erteilt worden.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28. Dezember 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. November 2011

Horst Engel, M. d. L.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

ABl. Reg. K 2011, S. 357

**587. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 in Verbindung mit den §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, und des § 8 der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof am 17. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 471 200 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 457 400 €

und

im Finanzplan mit einem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 325 400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 307 400 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 €

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

- für die Stadt Köln 30 000 €
- für die Stadt Pulheim 10 000 €
- insgesamt 40 000 €

Sie wird fällig am

1. Juni 2012.

§ 6

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 7

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Verbandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen im Gesamtplan laut § 4 Abs. 4 GemHVO NW wird auf 10 000 € festgelegt.

Pulheim, den 17. Oktober 2011

gez.: Engel
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.: Veit
Mitglied der
Verbandsversammlung

Genehmigung

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27. Oktober 2011 erteilt worden.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung sowie die dazu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27. Oktober 2011 werden hiermit öffentlich kannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. November 2011

Horst E n g e l, M. d. L.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

ABl. Reg. K 2011, S. 358

588. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises hier: PP Bonn

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 021778, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Danila Olschowka, PP Bonn, geboren am 1. Februar 1977 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2011, S. 359



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.